

Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen



Inhalt

1. Verfahren	Seite 2
2. Anwendungsbereiche und Ziele	Seite 3
3. Förderfähige Investitionskosten	Seite 3
4. Voraussetzungen der Förderung	Seite 4
5. Fördermaßnahmen	Seite 5
5.1. Energieberatung im Rathaus	Seite 5
5.2. Energieberatung für Wohngebäude	Seite 6
5.3. Energieeffizientes Bauen	Seite 7
5.4. Energetische Sanierungsmaßnahmen	Seite 8
5.5. Batteriespeichersysteme	Seite 9
5.6. Errichtung von solarthermischen Anlagen	Seite 11
5.7. Errichtung von Klein-BHKW's	Seite 12
5.8. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten	Seite 13
5.9. Beschaffung eines Elektroautos	Seite 14
5.10. Beschaffung einer Wallbox	Seite 15
5.11. Zisternen	Seite 16
6. Förder- und Beratungsstellen	Seite 17
7. Schlussbestimmungen	Seite 18

Im Landkreis Roth wurde in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Energietechnik an der Hochschule Amberg Weiden“ (IfE HAW) ein integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) für den Landkreis Roth erstellt. Um die festgelegten Klimaschutz-Ziele der Bundesregierung zu erreichen, sind in diesem Klimaschutzkonzept Steckbriefe aller 16 Landkreisgemeinden enthalten. Die Landkreisgemeinden haben sich in diesen Gemeindesteckbriefen eigene Ziele zum Klimaschutz in den Bereichen Energieeinsparung, -effizienz und -erzeugung bis zum Jahr 2030 gesetzt.

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 um mindestens 30 Prozent zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

1. Verfahren

1.1. Beratung

Interessierte Bürger werden durch den Markt Schwanstetten bzw. durch die Energie-BeratungsAgentur (**ENA-Roth**) des Landkreises Roth in den Themenbereichen energieeffizientes Bauen Sanieren, Verwendung erneuerbarer Energien, Möglichkeit zur Einsparung von elektrischen Strom und Wärmeenergie, E-Mobilität und Förderprogramme beraten.

1.2. Anträge

Ein Förderantrag muss unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Verwaltung der Gemeinde eingereicht werden. Die Maßnahme gilt mit Datum der letzten zur Maßnahme gehörenden Rechnung, ggf. Schlussrechnung, als abgeschlossen. Bei Neubauten gelten die Regularien gemäß 5.3.3. Für die beantragten Zuschüsse gelten immer die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen.

Förderanträge sind in der Kämmererei des Marktes Schwanstetten, 1. Stock, Zimmer 12, erhältlich, oder können auf der Internetseite der Gemeinde „www.schwanstetten.de“ heruntergeladen werden.

Dem Antragsteller wird empfohlen, alle Fördermittel auch aus Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Die Beantragung einer Förderung in Form eines Kredits oder eines Investitionszuschusses bei der KfW, beim BAFA, beim 10.000 Häuserprogramm des Freistaat Bayerns oder der Steuereinsparung nach § 35 c EStG ist bei verschiedenen von der Markt-gemeinde geförderten Maßnahmen zwingend notwendig. Der Markt Schwanstetten fördert hier unter der Voraussetzung einer Förderung bzw. Steuerersparnis der oben genannten Institutionen. Welche Institution welche Maßnahme fördert, kann der Anlage entnommen werden. Siehe auch unter Nr. 6.

Für erforderliche Anträge und Angaben von Daten bei Dritten (z. B. KfW, BAFA, Freistaat Bayern, Finanzamt) trägt der Antragsteller die alleinige Verantwortung.

Ansprechpartner in der Verwaltung für das Förderprogramm ist Herr Peter Lösch, Tel. 09170 289-22, E-Mail: peter.loesch@schwanstetten.de.

1.3. Empfehlung einer „Energieberatung für Wohngebäude“

Der Markt Schwanstetten empfiehlt jedem Bürger, der sich mit der energetischen Sanierung seines Wohngebäudes beschäftigt, die Durchführung einer Energieberatung für Wohngebäude oder Bedarfsanalyse am Gebäude durch erfahrene Gebäudeenergieberater, z.B. von der **ENA-Roth**. Dies wird als sehr sinnvoll erachtet, da das betreffende Gebäude vor Ort begutachtet wird und daraufhin entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch den Energieberater vorgeschlagen und besprochen werden können.

1.4. Kein Rechtsanspruch

Beim Förderprogramm für Energie- und Ressourcen-Sparmaßnahmen in der Gemeinde Schwanstetten zum Erreichen der Klimaschutz-Ziele handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Schwanstetten.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde vergibt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2. Anwendungsbereiche und Ziele

2.1. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets des Marktes Schwanstetten in allen baurechtlich genehmigten oder bestehenden Wohngebäuden, deren baulicher Zustand durch die Eigentümer/Mieter oder Pächter verbessert oder energieeffizient erstellt werden sollen. Bei den Punkten 5.3, 5.5. und 5.6. werden ebenfalls baurechtlich genehmigte Neubauten von Wohngebäuden gefördert.

2.2. Gewerbliche Gebäude

Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche). Kosten, die direkt der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, wie z.B. Erneuerung der Fenster der Wohnungen, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.

2.3. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Einsparung von Energie und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet, um dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die gesetzten Ziele zu erreichen. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Förderfähige Investitionskosten

3.1. Grundsätzliches

3.1.1 Bei Durchführung einer der nachfolgend genannten Maßnahmen können die Kosten hierfür gefördert werden, wenn der Antragsteller, vor Antragstellung beim Markt Schwanstetten, eine Förderung durch einen der folgenden Förderungsgeber erhält. Förderungsgeber können sein die KfW, die BAFA, das 10.000 Häuserprogramm des Freistaat Bayerns oder das Finanzamt mit einer Steuereinsparung nach § 35 c EStG. Ausnahmen sind bei den einzelnen Förderprogramm-Punkten genannt.

- 3.1.2 Bei Durchführung einer der nachfolgend genannten Maßnahmen mit Gesamtkosten bis 10.000 € können die Kosten hierfür gefördert werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt oder die fachgerechte Durchführung der Maßnahme (z. B. Eigenleistung) formlos durch einen Fachkundigen, z.B. Handwerksmeister usw., in dem betreffenden Fachgebiet, schriftlich bestätigt werden, oder dies nicht durch spezielle Bestimmung ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht bei den Punkt 5.5., da hier zwingend eine KfW-Förderung vorgeschrieben ist und diese wiederum nur eine Ausführung durch eine Fachfirma zulässt.
- 3.1.3 Es werden alle Brutto-Kosten (inkl. MWSt) gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der förderfähigen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Dies sind die Materialkosten sowie die Kosten für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer (Rechnung eines Fachunternehmens).
Bei Berechtigung zum Vorsteuerabzug (z. B. Installation eines Batteriespeichersystems, Nr. 5.5) können nur die Netto-Kosten berücksichtigt werden.
- 3.1.4 Wird auf technische Mindestanforderungen oder allgemeine Regelungen der genannten Förderungsgeber Bezug genommen, gilt immer der Stand der Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3.2. Wohnfläche

Bei Investitionen an bestehenden Wohngebäuden können auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert werden, die sich auf neue Wohnflächen beziehen. Wohnflächenerweiterungen ergeben sich z. B. durch Ausbau oder Umnutzung bisher nicht als Wohnfläche genutzter Flächen, z.B. Dachausbauten, Anbauten oder Aufstockungen.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind mit Ausnahmen der Nr. 5.8., 5.9. und 5.10. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage, sowie Mieter und Pächter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

Bei den Ziffern 5.8., 5.9. und 5.10. sind alle volljährigen Personen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten antragsberechtigt.

4.2. Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses wird mit Ausnahme der Nr. 5.8. schriftlich mitgeteilt. Bei Nr. 5.8. gilt der Antrag mit Überweisung des Zuschusses als bewilligt, eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nur bei Ablehnung des Antrags. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

4.3. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Förderbedingungen entsprechen
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Mindestanforderungen für den jeweiligen Förderbereich entsprechen
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen etc.
- Maßnahmen an oder für gewerbliche genutzte Objekte bzw. Gegenstände

4.4. Kumulierung

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind jederzeit kombinierbar mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen.

Außer es gibt Festlegungen bei einzelnen Förderungen der genannten Förderungsgeber, dass keine Kombinierbarkeit mit anderen Förderungen aus öffentlichen Mitteln für dieselben Maßnahmen möglich ist.

Doppelförderungen werden vom Markt Schwanstetten nicht geprüft, die Prüfung obliegt dem Antragsteller. Für mögliche Rückforderungsansprüche Dritter übernimmt der Markt Schwanstetten keine Haftung.

5. Fördermaßnahmen

5.1. Energieberatung (im Rathaus)

5.1.1. Was wird gefördert?

In Zusammenarbeit mit der **ENA** - Unabhängigen **EnergieBeratungsAgentur** des Landkreises Roth - bietet die Marktgemeinde Schwanstetten in regelmäßigen Abständen kostenfreie Beratungstage im Rathaus für alle Schwanstettener Bürger*Innen an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können grundsätzliche Fragen und Fördermöglichkeiten besprochen werden.

Sollten Sie Interesse an dieser persönlichen Energieberatung haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Manuela Städler-Ohnesorge: Tel. 09170 289-21, Mail: manuela.staedler-ohnesorge@schwanstetten.de

5.1.2. Höhe der Förderung?

Die Beratungskosten werden von der Marktgemeinde übernommen.
Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

5.2. Energieberatung für Wohngebäude

5.2.1. Was wird gefördert?

Analyse des energetischen Ist-Zustandes Ihres Gebäudes und Aufzeigen möglicher Sanierungsmaßnahmen und deren Einspareffekte am Gebäude und Beratung über hierbei zur Verfügung stehenden Förderprogrammen.

Diese Beratung muss durch einen unabhängigen und zugelassenen Energieexperten im Sinne der Förderrichtlinien im Bundesprogramm "Beratung für Wohngebäude" durchgeführt werden.

Energiefachberater finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet, z.B. www.energie-effizienz-experten.de. Die unabhängige EnergieBeratungsAgentur (**ENA-Roth**) des Landkreises Roth ist ebenfalls eine Energieberatungsstelle mit zugelassenen Energiefachberatern und kann Ihnen darüber hinaus ggf. auch weitere Beratungsstellen nennen.

Grundsätzlich werden Beratungsmaßnahmen entsprechend der Richtlinie zu der von der BAFA geförderten „Beratung für Wohngebäude“, von Energieberatern anerkannt, die in der Beraterliste des BAFA, www.bafa.de oder unter www.energie-effizienz-experten.de aufgelistet sind.

5.2.2. Höhe der Förderung?

Die „Energieberatung für Wohngebäude“ wird durch den Markt Schwanstetten im Rahmen der verfügbaren Mittel mit 20 % des Eigenanteils der Beratungskosten mit maximal 100 Euro gefördert.

5.2.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Energieberatung für Wohngebäude erfolgt nach Abschluss der Beratung unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.2 vollständig ausgefüllt
- Kopie der Rechnung des Energieberaters mit Angabe des Eigenanteils der Beratungskosten, Objektadresse des Beratungsgegenstandes sowie das Leistungsdatum
- Kopie des Beratungsergebnisses

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.3. Energieeffizientes Bauen

Der Bedarf an Wärmeenergie eines Wohngebäudes lässt sich durch den Einsatz passender Maßnahmen bereits beim Neubau des Gebäudes wirkungsvoll und dauerhaft senken.

5.3.1. Was wird gefördert?

Gefördert werden

- die Errichtung oder Ersterwerb von Wohngebäuden, wenn sie entsprechend den jeweiligen KfW technischen Mindestanforderungen das KfW-Effizienzhaus-Niveau 40 Plus, 40 oder 55 erfüllen
- Erweiterung von bestehenden Wohneinheiten durch Anbau oder Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau), wenn diese den KfW-Effizienzhaus-Niveaus 40 Plus, 40 oder 55 entsprechen. Nr. 2.1. gilt entsprechend.

Der Markt Schwanstetten fördert ein KfW-Effizienzhaus-Niveau 40 Plus, 40 oder 55 nur, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Förderkredit bei der KfW über ein Kreditinstitut gestellt worden ist. Bei Antragstellung ist der Gemeinde der Kreditvertrag der Hausbank gemeinsam mit der Bestätigung der KfW nach Durchführung der Maßnahme bzw. KfW-Verwendungsnachweis vorzulegen.

5.3.2. Höhe der Förderung?

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel in Höhe von 3.000 Euro bei einem KfW-Effizienzhaus 40 Plus, 2.400 Euro bei einem KfW-Effizienzhaus 40 und 1.800 Euro bei einem KfW-Effizienzhaus 55 je Objekt.

5.3.3. Antragstellung

Die Antragstellung für energieeffizientes Bauen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.3 vollständig ausgefüllt
- Kopie des KfW-Kreditvertrages der Hausbank
- Bestätigung über die Auszahlung des gesamten KfW-Kreditbetrages der Hausbank
- Bestätigung nach Durchführung, Energieeffizientes Bauen (Programm 153)
- Kopie des Energieausweises
- Bei feuertechnischen Heizungsanlagen der Abnahmebescheid des Bezirkskaminkehrermeisters (Hinweis: Wärmepumpen benötigen keinen Abnahmebescheid)

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten, nach Vorlage der Bestätigung nach Durchführung, Energieeffizientes Bauen (Programm 153) bei der KfW, gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Bestätigung nach Durchführung (Bitte beachten Sie unseren Hinweis unter 1.2).

5.4. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Der Bedarf an Wärmeenergie eines Wohngebäudes lässt vielfach signifikant durch energetische Sanierungsmaßnahmen bei den Gebäudeteilen (Wände, Decken, Dach), Austausch (Fenster, Außentüren) und (Heizungsanlage) wirkungsvoll und dauerhaft senken.

5.4.1. Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Kosten für die

5.4.1.A

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen bzw. Spitzböden
- Wärmedämmung von Dachschrägen, Dachgauben und Flachdächern

5.4.1.B

- Erneuerung aller Fenster in beheizten Räumen des Gebäudes oder der Wohnung
- Erneuerung der Außentüren (nicht Keller- oder Nebeneingangstüren zu unbeheizten Räumen)

5.4.1.C

- Austausch von Heizungsanlagen
- Optimierung der Heizwärmeverteilung

an und in Wohnungen bzw. Wohngebäuden, die sich im Gemeindegebiet Schwanstetten befinden.

Der Markt Schwanstetten fördert je Maßnahmengruppe ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro (brutto).

Eine Förderung erfolgt, wenn ein Nachweis über die Förderung durch einen Förderungsgeber (Nr. 3.1.1) und alle förder- oder steuerrelevanten Unterlagen bei Antragstellung vorgelegt wurden.

Nr. 3.1.2 gilt entsprechend.

5.4.2. Höhe der Förderung?

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, höchstens 1.000 Euro je Objekt und Maßnahmengruppe A, B oder C.

5.4.3. Antragstellung

Die Antragstellung für zur Förderung energetischer Maßnahmen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

Bei Maßnahmen entsprechend 3.1.1

- Antragsformular 5.4 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller förder- oder steuerrelevanten Unterlagen der Förderungsgeber, insbesondere bei der Inanspruchnahme eines Kredites eine Kopie des Kreditvertrages der Hausbank und eine Bestätigung über die vollständige Auszahlung des Kredites.
- Kopie aller, vom Energiefachberater geprüften Rechnungen der Maßnahme (außer bei Heizungsanlagen)
- Bei feuerungstechnischen Heizungsanlagen der Abnahmebescheid des Bezirkskaminkehrermeisters
- Unternehmererklärung

Bei Maßnahmen entsprechend Nr. 3.1.2

- Antragsformular 5.4 vollständig ausgefüllt
- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Bestätigung eines anerkannten Energiefachberaters über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen (außer bei Heizungsanlagen)
- Bei feuerungstechnischen Heizungsanlagen der Abnahmebescheid des Bezirkskaminkehrermeisters
- Unternehmererklärung oder bei Eigenleistung eine Bestätigung über die sach- und fachgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.5. Batteriespeichersysteme

Der Bedarf an elektrischer Energie eines Wohngebäudes aus dem öffentlichen Netz lässt sich durch den Einsatz von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage wirkungsvoll und dauerhaft senken. Es können in Wohngebäude Eigenversorgungsquoten mit elektrisch Strom von bis zu 80% erreicht werden.

5.5.1. Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Kosten für die

- Neuerrichtung einer Photovoltaik-Anlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem, sofern keine Förderung nach Nr. 5.3 in Anspruch genommen wurde oder wird.
- Nachträglichen Einbau eines stationären Batteriespeichersystems zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage

an und in Wohngebäuden, sowie Garagen und Carports. Nr. 2.1. gilt entsprechend.

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro (brutto).

Eine Förderung erfolgt, wenn ein Antrag bei einem Förderungsgeber (Nr. 3.1.1) gestellt und alle förder- oder steuerrelevanten Unterlagen bei Antragstellung vorgelegt wurden.

Nr. 3.1.2 gilt entsprechend.

5.5.2. Höhe der Förderung?

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, höchstens 1.000 Euro je Objekt. Nr. 3.1.3. gilt entsprechend.

5.5.3. Antragstellung

Die Antragstellung für das Batteriespeichersystem mit, oder ohne Photovoltaik-Anlage erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

Bei Maßnahmen entsprechend 3.1.1

- Antragsformular 5.5 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller förder- oder steuerrelevanten Unterlagen der Förderungsgeber, insbesondere bei der Inanspruchnahme eines Kredites eine Kopie des Kreditvertrages der Hausbank und eine Bestätigung über die vollständige Auszahlung des Kredites.
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopie: PV-Speicherprotokoll des ZVEH (**ZentralV**erband **ElektroH**andwerk)
- Ggf. Kopie: PV-Anlagenprotokoll des ZVEH
- Oder Kopie: PV-Kombiprotokoll des ZVEH

Bei Maßnahmen entsprechend Nr. 3.1.2

- Antragsformular 5.5 vollständig ausgefüllt
- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopie: PV-Speicherprotokoll des ZVEH
- Ggf. Kopie: PV-Anlagenprotokoll des ZVEH
- Oder Kopie: PV-Kombiprotokoll des ZVEH
- Bei Eigenleistung eine Bestätigung über die sach- und fachgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.6. Errichtung von solarthermischen Anlagen

5.6.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung in Bestandsgebäuden und Neubauten mit entsprechenden Speichern die spezifisch auf das Gebäude und die Anzahl der Bewohner geplant wurden. Neubauten werden entsprechend gefördert, sofern keine Förderung nach Nr. 5.3. in Anspruch genommen wurde oder wird. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Ausstattung der Solaranlagen mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät
- Die Anlage muss mind. die Anforderungen der Förderung der BAFA, "Heizen mit Erneuerbaren Energien" www.bafa.de/ee, erfüllen, z.B. Flachkollektoren zur Warmwasserbereitung:
Bruttokollektorfläche mind. 3 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Liter
Zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung
9m² Flachkollektoren, Pufferspeichervolumen mind. 40 Liter pro Quadratmeter Kollektorfläche oder
7 m² Vakuumröhrenkollektoren:
Pufferspeichervolumen mind. 50 Liter pro Quadratmeter Kollektorfläche usw.

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro (brutto).

Eine Förderung erfolgt, wenn ein Antrag bei einem Förderungsgeber (Nr. 3.1.1) gestellt und alle förder- oder steuerrelevanten Unterlagen bei Antragstellung vorgelegt wurden.

Nr. 3.1.2 gilt entsprechend.

5.6.2. Wie hoch ist die Förderung?

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 Euro je Objekt. Neubauten werden nur einmal gefördert.

5.6.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Errichtung von solarthermischen Anlagen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

Bei Maßnahmen entsprechend 3.1.1

- Antragsformular 5.6 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller förder- oder steuerrelevanten Unterlagen der Förderungsgeber, insbesondere bei der Inanspruchnahme eines Kredites eine Kopie des Kreditvertrages der Hausbank und eine Bestätigung über die vollständige Auszahlung des Kredites.
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme

Bei Maßnahmen entsprechend Nr. 3.1.2

- Antragsformular 5.6 vollständig ausgefüllt
- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Bestätigung über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen entsprechend Nr. 3.1.2
- Bei Eigenleistung eine Bestätigung über die sach- und fachgerechte Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.7. Errichtung von Klein-BHKW's

Strom und Wärme selbst erzeugen mit kleinen eigenen **BlockHeizKraftWerken**. Die Energiewende wird mit kleinen, dezentralen Anlagen unterstützt. Dazu zählen auch die stromerzeugenden Heizungen, sogenannte **BlockHeizKraftWerke**. Das spricht für den Einsatz eines **BlockHeizKraftWerkes** in Ihrem Gebäude:

- **BlockHeizKraftWerke** erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.
- Sie nutzen die eingesetzte Energie mit über 80 % und benötigen so ca. 40 % weniger Energie als herkömmliche Kombinationen aus der eigenen Heizung und eigener Stromerzeugung. Das verringert auch Emissionen.
- **BlockHeizKraftWerke** gibt es auch für Reihen- und Einfamilienhäuser (Mikro-BHKW).

5.7.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Anlage muss wärmegeführt sein
- Die Anlage muss in der Liste der BAFA für förderfähige Mini-KWK-Anlagen enthalten sein
- Ein Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages muss vorgelegt werden.
- Die Nutzung von Palmöl als Brennstoff ist ausgeschlossen
- Vorlage einer technischen Beschreibung der Anlage ist erforderlich
- Dokumentation mit Bildern

Eine Förderung erfolgt, wenn ein Antrag bei einem Förderungsgeber (Nr. 3.1.1) gestellt und alle förder- oder steuerrelevanten Unterlagen bei Antragstellung vorgelegt wurden.

Nr. 3.1.2 gilt entsprechend.

5.7.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel beträgt der Investitionskostenzuschuss einmalig 100 Euro pro 1kW_{EL} und ist begrenzt auf maximal 600 Euro pro installierte Anlage.

BlockHeizKraftWerke bis 3kW_{EL} werden im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem zusätzlichen Bonus von 300 Euro pro installierter Anlage gefördert.

Den Einsatz von regenerativen Energieträgern (reines Pflanzenöl, BIO-Erdgas, ...) wird im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem zusätzlichen Bonus von 500 Euro pro installierter Anlage (Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Liefervertrages mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren) gefördert.

5.7.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Errichtung von Klein-BHKW's erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

Bei Maßnahmen entsprechend 3.1.1

- Antragsformular 5.7 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller förder- oder steuerrelevanten Unterlagen der Förderungsgeber, insbesondere bei der Inanspruchnahme eines Kredites eine Kopie des Kreditvertrages der Hausbank und eine Bestätigung über die vollständige Auszahlung des Kredites.
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme
- Bestätigung eines anerkannten Fachbetriebes über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen entsprechend dem Gesetz zur Kraft-Wärme-Kopplung

Bei Maßnahmen entsprechend Nr. 3.1.2

- Antragsformular 5.7 vollständig ausgefüllt
- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Bestätigung eines anerkannten Fachbetriebes über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen entsprechend dem Gesetz zur Kraft-Wärme-Kopplung

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.8. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten

Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Spülmaschinen und Elektrobacköfen sind Anschaffungen für viele Jahre. Neben guter Leistung sollen sie vor allem sparsam und zuverlässig sein, sowie eine lange Lebensdauer haben. Ein niedriger Strom- und ggf. Wasserverbrauch verursacht weniger Betriebskosten und entlastet die Umwelt. Ältere Haushaltsgeräte entpuppen sich häufig als wahre „Energiefresser“ im Haushalt.

5.8.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung für mindestens 5 Jahre alter oder defekter Geräte gegen folgender energieeffizienter Geräte mit EU-Energielabel, welche in einem Haushalt in Schwanstetten Verwendung finden. Zweitanschaffungen (Altgerät wird behalten) werden nicht gefördert. Eine Bestätigung über die Entsorgung des Altgerätes muss ggf. vorgelegt werden.

Kühl- und Gefriergeräte A+++ (ab 01.03.2021 **A**)

Geschirrspüler A+++ (ab 01.03.2021 **A**)

Waschmaschinen A+++ (ab 01.03.2021 **A**)

Wäschetrockner A+++ (ab 01.03.2021 **A**)

Elektrobacköfen A+++ (ab 01.03.2021 **A**)

5.8.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten Sie pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der Gerätekosten, maximal 50 Euro je Gerät. Garantieverlängerungen, Gebühren für Ratenzahlungen, Lieferkosten und Montagekosten werden nicht bezuschusst.

Je Geräteart ist ein Zuschuss pro Haushalt alle 5 Jahre möglich.

5.8.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.8 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen mit Angabe der Gerätebezeichnung und Kaufdatum
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Herstellerbestätigung über Energieeffizienzklasse
- Ggf. über das Alter des vorhandenen Gerätes (Kaufbeleg oder Foto des Typenschildes mit Baujahrangabe)
- Bestätigung, dass das Altgerät entsorgt wurde

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.9. Beschaffung eines Elektroautos

Der Verkehr verursacht ca. ein Viertel des CO₂ Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach emissionsarmen oder emissionsfreien Antriebsalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen.

Ein Umstieg bei den privaten Fortbewegungsmitteln von fossilen Energieträgern wie Benzin oder Diesel auf möglichst umweltfreundlich erneuerbar erzeugten elektrischen Strom verbessert die Klimabilanz.

Voraussetzung ist, dass die Nutzer von Elektro-Fahrzeugen den benötigten Strom möglichst selbst an ihrem Gebäude z.B. durch eine PV-Anlage erzeugen oder bei ihrem Stromversorger, Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Windkraft, PV usw. beziehen! Nur unter dieser Voraussetzung kann der CO₂ Ausstoß reduziert werden, andernfalls wird der CO₂ Ausstoß sogar noch gesteigert!

5.9.1. Was wird gefördert?

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf) oder Leasing eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein

- reines Batterieelektrofahrzeug,
- von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid) oder
- Brennstoffzellenfahrzeug

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) befinden.

5.9.2. Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektroautos beträgt im Rahmen der verfügbaren Mittel bei reinen Batterie-Elektrofahrzeugen oder eines Brennstoffzellenfahrzeuges 500 Euro, bei einem von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeuges 350 Euro.

Es wird nur ein Zuschuss pro Haushalt bzw. gemeinnützige Institution alle 5 Jahre gewährt.

5.9.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Beschaffung eines Elektroautos erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.9 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen/Leasingvertrag mit Angabe des Namens und der Adresse des Käufers und Angabe der Art/Typ des Fahrzeuges
- Nachweis über die Zahlung des Fahrzeuges
- Kopie des Fahrzeugscheines
- Kopie des Führerscheins
- Foto des Fahrzeuges

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.10. Wallbox

Um das Elektroauto gefahrlos und zügig zuhause aufzuladen, ist eine spezielle Ladestation für daheim die richtige Lösung: eine sogenannte Wallbox. Sie wird – wie der englische Name schon sagt – in der Regel an der Wand in der Garage oder am Haus montiert und garantiert einen sicheren Ladevorgang. Im Vergleich zur normalen Steckdose lädt die private Ladestation das Fahrzeug im Schnitt 4,5-mal schneller auf.

5.10.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung einer Ladebox im Zusammenhang mit einem Elektro-Auto.

5.10.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten Sie pro Ladebox einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10 % der Anschaffungs- und Montagekosten, maximal 50 Euro je Gerät. Garantieverlängerungen, Gebühren für Ratenzahlungen, werden nicht bezuschusst. Sind mehrere Elektroautos angemeldet, so können bei entsprechendem Nachweis auch mehrere Ladeboxen gefördert werden.

Je Ladebox ist ein Zuschuss pro Haushalt alle 5 Jahre möglich.

5.10.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Beschaffung von einer Wallbox erfolgt nach Abschluss der Installation unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.10 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen mit Angabe der Gerätebezeichnung, Installationszeitpunkt
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Bestätigung über die Inbetriebnahme der Wallbox durch ein autorisiertes Fachunternehmen
- Adresse, wo die Wallbox installiert worden ist
- Photo der Wallbox

5.11. Zisternen

5.11.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltevolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung des überschüssigen Wassers. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein, oder fachgerecht auf dem Grundstück versickern. In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

5.11.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 10 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und/oder der Überlauf fachgerecht versickert wird, höchstens jedoch 500 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 7 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 350 Euro.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 4 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 200 Euro.

5.11.3. Antragstellung

Die Antragstellung für den Bau einer Zisterne erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.11 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfang, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
- Berechnung der versiegelten Fläche des Grundstückes
- Je nach Umfang der beigefügten Bestätigung:
 - Zisterne dient der Brauchwassernutzung
 - Überlauf wird fachgerecht versickert
 - Überlauf erfolgt in die Kanalisationkann die jeweilige Förderung zum Tragen kommen.

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

6. Förder- und Beratungsstellen

6.1. Förderstellen

6.1.1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bereich Erneuerbare Energien, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, Internet: www.bafa.de

Folgende Merkmale werden derzeit von der BAFA bezuschusst (eine Auswahl):

- Energieberatung für Wohngebäude
- Heizen mit Erneuerbaren Energien in Neubau und Bestand
- Elektromobilität
- Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung usw.

6.1.2. KfW-Förderbank

Kreditanstalt für Wiederaufbau, Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt

Telefonnummer 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer) oder unter www.kfw.de.

Die Fördermittel werden in Form von zinsgünstigen Darlehen teilweise mit Tilgungszuschüssen alternativ als Investitions-Zuschuss gewährt (eine Auswahl).

- Energieeffizientes Bauen
- Energieeffizientes Sanieren
- Altersgerecht Umbauen – Barrierefrei
- Altersgerecht Umbauen - Einbruchhemmung
- Erneuerbare Energien usw.

6.1.3. 10.000 Häuser-Programm des Freistaat Bayern

Die bayrische Staatsregierung gewährt derzeit Zuschüsse für die Installation von Batteriespeichersystemen in Verbindung mit der Neu-Errichtung einer PV-Anlage. Nähere Informationen finden sie unter folgender Internetadresse:

www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000_haeuser_programm/pvspeicher

6.2. Beratungsstellen

Unabhängige **EnergieBeratungsAgentur** des Landkreises Roth GmbH (**ENA-Roth**),
Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth,
Telefon: 09171/81 - 4000, Fax.: 09171-/81 97 4000
E-Mail: ena@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de/ena

C.A.R.M.E.N. e.V.
Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.
Schulgasse 18, 94315 Straubing
Telefon: +49 (0) 9421 960-300
Telefax: +49 (0) 9421 960-333
e-mail: contact@carmen-ev.de
Internet: www.carmen-ev.de

6.3. Internetadressen

Datenbank des Bundes
Unter folgender Internetadresse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Förderprogramme und Finanzhilfen
des Bundes: www.foerderdatenbank.de

7. Schlussbestimmungen

Das Förderprogramm tritt am 01.08.2020 in Kraft.
Die bisherige Fassung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

Schwanstetten, den

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Anlage

Wer gibt Förderungen:

Maßnahme	Finanzamt	Freistaat	BAFA	KFW	Markt Schwanstetten
5.1 Energieberatung allgemein					X
5.2 Energieberatung für Wohngebäude	X		X		X
5.3 Energieeffizientes Bauen				X	X
5.4 Energetische Sanierungsmaßnahmen	X		X	X	X
5.5 Batteriespeichersysteme		X			X
5.6 Errichtung von solarthermischen Anlagen			X		X
5.7 Errichtung von Klein-BHKW´s			X	X	X
5.8 Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten					X
5.9 Beschaffung eines Elektroautos			X		X
5.10 Beschaffung einer Wallbox					X
5.11 Zisternen					X